

Satzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried

Vom 06. Dezember 1988

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Verbandsmitglieder	2
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	3
§ 4 Aufgaben und Befugnisse	3
II. Verfassung und Verwaltung	
§ 5 Verbandsorgane	4
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	5
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	6
§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	6
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	7
§ 11 Verbandsvorsitzender	8
§ 12 Verbandsausschuss	8
§ 13 Geschäftsstelle	9
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung	
§ 14 Wirtschafts- und Haushaltsführung, Kassengeschäfte	10
§ 15 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage	10
§ 16 Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung, Kassenprüfung	11
IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung	
§ 17 Änderung der Verbandssatzung	11

§ 18 Auflösung	11
§ 19 Abwicklung bei Auflösung	11
§ 20 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern	12
V. Schlussvorschriften	
§ 21 Aufsicht und Schlichtung von Streitigkeiten	12
§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 23 Inkrafttreten	13

Bekannt gemacht: 06. Dezember 1988 (RABl Schw. S. 178)

Geändert: 02. November 1992 (RABl Schw. S. 156)
15. März 2002 (RABl Schw. S. 44)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Marktoberdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise

- Garmisch-Partenkirchen
- Günzburg
- Lindau (Bodensee)
- Neu-Ulm
- Oberallgäu
- Ostallgäu
- Unterallgäu
- Weilheim-Schongau

und die kreisfreien Städte

Kaufbeuren
Kempten (Allgäu)
Memmingen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 und dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) vom 07.12.2004 (BayRS 7831-4-UG, 2129-1-1-UG) sowie nach den hierzu bestehenden Durchführungsbestimmungen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Soweit eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG erfolgt ist, stellt der Zweckverband durch vertragliche Vereinbarung mit dem beliebigen Entsorger die ordnungsgemäße Erfüllung der Beseitigungspflicht und den Erhalt der TBA in Kraftisried sicher.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband die bestehende TBA in Kraftisried in einem Zustand vorzuhalten, der den gesetzlichen und technischen Anforderungen der Tierkörperbeseitigung entspricht (Erhaltungspflicht). Soweit eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG erfolgt ist, wird die Erhaltungspflicht durch vertragliche Vereinbarung auf den beliebigen Entsorger übertragen.

(3) Der Betrieb dieser, in seinem Eigentum stehenden Anlage(n) kann auch einem geeigneten Pächter übertragen werden.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle seiner Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Sie werden von der Verbandsversammlung beschlossen und in den Amtsblättern der beteiligten Verbandsmitglieder amtlich bekannt gemacht.

(5) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur einen gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Der Zweckverband begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat soviel Stimmen wie das Verbandsmitglied Anteile hat (vgl. § 6 Abs. 3). Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Maßstab für die Berechnung der Anteile ist zu 75 % die Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 1986 und zu 25 % die Großvieheinheit, das ist der Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wie er sich aus der letzten Hauptviehzählung am 03. Dezember 1986 ergibt, wobei 2 Kleintiere einer Großvieheinheit gleichzusetzen sind. Nach Ablauf von 10 Jahren wird der Aufteilungsschlüssel aufgrund des dann vorliegenden Zahlenmaterials überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Von den 100 Gesamtanteilen entfallen auf

den Landkreis Garmisch-Partenkirchen	7 Anteile
den Landkreis Günzburg	11 Anteile

den Landkreis Lindau (Bodensee)	7 Anteile
den Landkreis Neu-Ulm	13 Anteile
den Landkreis Oberallgäu	13 Anteile
den Landkreis Ostallgäu	13 Anteile
den Landkreis Unterallgäu	14 Anteile
den Landkreis Weilheim-Schongau	11 Anteile
die kreisfreie Stadt Kaufbeuren	3 Anteile
die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	5 Anteile
die kreisfreie Stadt Memmingen	3 Anteile

(4) Die Stellvertreter eines Landrats oder Oberbürgermeisters vertreten diesen nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter.

(5) Die Verbandsräte können an den Abstimmungen und Beratungen nicht teilnehmen, wenn durch die Beschlüsse entweder sie selbst oder ihre Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder eine von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfahren würden. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des in Betracht kommenden Verbandsrates.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen; bei Beratung über die Haushaltssatzung ist der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens 1 Monat vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsräte oder 3 Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Verbandsversammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sowie der nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsführer sollen zu den Sitzungen geladen werden.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang

nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis (Stimmverhältnis) ersehen lassen und ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschriften sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a) die Feststellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers;
- d) den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 250.000 €;
- e) Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 250.000 €, bei Vergaben über 500.000 €;
- f) die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
- g) die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall auf den Geschäftsführer bzw. auf den Verbandsausschuss.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Ostallgäu. Sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, beschränkt sich die Dauer auf die Dauer dieses Amtes.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert bis zu 25.000 €, bei Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu 25.000 € und bei Vergaben bis zu 50.000 € zuständig. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Er kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Verbandsausschuss

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende,
2. vier weitere Mitglieder.

Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die Dauer von 6 Jahren aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, beschränkt sich die Bestellung auf die Dauer dieses Amtes. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe von Tagungszeit und -ort und des Beratungsgegenstandes mit einer Frist von einer Woche schriftlich geladen wurden und mehr als die Hälfte der Verbandsausschussmitglieder vertreten ist. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf einberufen. Der Verbandsausschuss bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsitzenden kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung vorbehalten sind. Vor allem obliegt dem Verbandsausschuss die Aufstellung der Bilanzen und Jahresabschlüsse und der Abschluss von Rechtsgeschäften und die Vergabe von Leistungen soweit diese nicht nach § 10 Buchstabe d) und e) der Verbandsversammlung zustehen oder dem Vorsitzenden nach § 11 Abs. 2 Satz 5 zugewiesen sind.

(3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen wurden.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beim Landratsamt Ostallgäu eingerichtet und unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Ostallgäu zum Geschäftsführer. Wird kein Geschäftsführer bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.

(3) In besonderen Fällen kann sich die Geschäftsstelle zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststelle der Verbandsmitglieder bedienen.

(4) Dem Geschäftsführer kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Wirtschafts- und Haushaltsführung, Kassengeschäfte

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften über die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechend Anwendung.

(3) Die Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer des Verbandes geführt. Er ist den Organen des Zweckverbandes für die ordnungsgemäße Führung verantwortlich.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband kann für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung erlassen. Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtungen mit regelmäßiger Abholung werden von den Verbandsmitgliedern eingehoben und an den Zweckverband weitergeleitet. Alle übrigen Gebühren werden vom Zweckverband unmittelbar eingehoben.

(2) Zur Finanzierung des unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmearten nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Verbandsumlage nach Maßgabe der Anteile in der Verbandversammlung (vgl. § 6 Abs. 3) von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Verbandsumlage setzt sich aus Investitions- und Betriebskostenumlage zusammen. Die Investitionsumlage umfasst den durch Gebühren, Beiträgen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlage, die Betriebskostenumlage den durch Gebühren, Beiträgen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf. Soweit eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG erfolgt ist, entfällt die Investitionsumlage.

(3) Die Verbandsumlage wird durch schriftlichen Bescheid von den Verbandsmitgliedern eingehoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 16

Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung, Kassenprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostallgäu zu prüfen, bevor er der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird (örtliche Prüfung).

(2) Nach der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die Abschlussprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (überörtliche Prüfung).

(3) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen und überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanteile.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken.

Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach dem Abschluss der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 20

Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

V. Schlussvorschriften

§ 21

Aufsicht und Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben in Augsburg.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung berufen.

(3) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der beteiligten Verbandsmitglieder.

(2) Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 06. November 1950 außer Kraft.